

**GESCHÄFTSORDNUNG
DES BEGLEITAUSSCHUSSES
KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2014-2020
IM RAHMEN DER „EUROPÄISCHEN TERRITORIALEN ZUSAMMENARBEIT“
VOM 12.03.2020**

Präambel

Im Rahmen der Partnerschaft richten die Republik Polen, vertreten durch den für Regionalentwicklung zuständigen Minister und der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministeriums für Regionalentwicklung, gemäß

- Art. 47-49 und Art. 110 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, im Weiteren „ESIF-Verordnung“ genannt,
- Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), im Weiteren „ETZ-Verordnung“ genannt

sowie

- der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 11.06.2015 Nr. KOM C (2015) 4096 über die Gewährung der Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für das Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020 im Rahmen der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit“,

gemeinsamen den Begleitausschuss für das Programm ein.

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des Begleitausschusses als verantwortliches Gremium für die ordnungsgemäße Umsetzung des Programms sowie für die Projektauswahl. Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Begleitausschuss am 12.03.2020 genehmigt.

Artikel 1

Aufgaben

1. Der Begleitausschuss gewährleistet, dass das Programm effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu diesem Zweck:
 - a) prüft und billigt er die Kriterien für die Bewertung und Auswahl der Vorhaben und billigt bei Bedarf Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmumsetzung,
 - b) prüft er regelmäßig die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele und Ergebnisse qualitativer Analysen sowie die Umsetzung der Evaluierungspläne und Kommunikationsstrategien,
 - c) untersucht er alle Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen,
 - d) prüft und genehmigt er die Jahresberichte und den Abschlussbericht, bevor sie der Europäischen Kommission vorgelegt werden,
 - e) genehmigt er den Evaluierungsplan des Programms sowie sämtliche diesbezügliche Änderungen, begleitet den Evaluierungsprozess, unterbreitet Vorschläge für die zu evaluierenden Themenbereiche und nimmt die Ergebnisse der Evaluierung zur Kenntnis,
 - f) initiiert, konsultiert, bewertet und genehmigt er alle inhaltlichen Änderungen des Programms,
 - g) kann er der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln und begleitet die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen,
 - h) genehmigt er die Kommunikationsstrategie des Programms und alle ihre Änderungen und prüft deren Umsetzung.
2. Weitere Aufgaben des Begleitausschusses sind:
 - a) Genehmigung des Programmhandbuchs, einschließlich der Förderfähigkeitsprinzipien, sowie notwendiger Änderungen dieses Dokumentes über deren Umsetzung die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Nationalen Behörde entscheidet. Nimmt Änderungen am Programmhandbuch aufgrund rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen zur Kenntnis. Änderungen des Programmhandbuchs erfolgen auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlages von der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde,
 - b) abschließende Entscheidung über die Auswahl der zu fördernden Projekte, nach den genehmigten Projektauswahlkriterien und gemäß Art. 7 der Geschäftsordnung,
 - c) Formulierung erforderlicher Auflagen und Empfehlungen für Projekte gemäß Art. 7 der Geschäftsordnung zur Aufnahme in den Zuwendungsvertrag,
 - d) Genehmigung der Projektänderungen entsprechend den Bestimmungen des Programmhandbuchs, 2

GESCHÄFTSORDNUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2014-2020

- e) Prüfung von Beschwerden hinsichtlich der Projektauswahl oder Projektbewertung gemäß dem Beschwerdeverfahren, das im Anhang 2 zu dieser Geschäftsordnung beschrieben wurde.
3. Der Begleitausschuss kann auch Arbeitsgruppen einsetzen. Sie setzen sich aus seinen Mitgliedern und anderen Experten zusammen. Die vorliegende Geschäftsordnung des Begleitausschusses gilt sinngemäß für alle Mitglieder der auf diese Art und Weise eingerichteten Arbeitsgruppen.

Artikel 2

Zusammensetzung des Begleitausschusses

1. Im Begleitausschuss wird eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern angestrebt.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind Vertreter/innen der folgenden Institutionen:
 - a) für die Republik Polen:
 - (i) Ministerium für europäische Fonds und Regionalpolitik der Republik Polen, als Verwaltungsbehörde und als Mitgliedstaat – die Republik Polen,
 - (ii) Marschallamt der Woiwodschaft Dolnośląskie, das die regionalen Behörden vertritt und dessen Vertreter/in die Funktion des Vorsitzenden der polnischen Delegation wahrnimmt,
 - (iii) Marschallamt der Woiwodschaft Lubuskie, das die regionalen Behörden vertritt,
 - (iv) Euroregion Nysa, die die lokalen und städtischen Behörden vertritt,
 - (v) Regionales Zentrum für Förderung von Nichtregierungsinitiativen, als Partner, der die nichtstaatlichen Organisationen vertritt,
 - (vi) Stiftung für Ökologieentwicklung FER, als Partner, der die Zivilgesellschaft im Umweltschutzbereich vertritt,
 - b) für den Freistaat Sachsen:
 - (i) Referat 24 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung als Nationale Behörde und als Mitgliedstaat – Freistaat Sachsen, dessen Vertreter/in die Funktion des Vorsitzenden der deutschen Delegation wahrnimmt,
 - (ii) Referat 23 des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, als Vertreter der sächsischen Fachressorts,
 - (iii) Euroregion Neisse e. V., als Vertreter der lokalen und städtischen Behörden,
 - (iv) Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, als Vertreter der mit Gleichstellung und Integration beauftragten Stelle,
 - (v) Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bezirk Sachsen, als Sozialpartner,
 - (vi) Industrie- und Handelskammer (IHK Dresden), als Wirtschaftspartner.
3. Mitglieder mit Beobachterfunktion sind Vertreter/innen folgender Institutionen:

GESCHÄFTSORDNUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2014-2020

- a) Departement für Entwicklungsstrategien im Ministerium für europäische Fonds und Regionalpolitik als Koordinierungsstelle der Kohäsionspolitik in Polen,
 - b) Finanzministerium der Republik Polen als Prüfbehörde,
 - c) Woiwodschaftsamt der Woiwodschaft Dolnośląskie als Prüfer gemäß Art. 23 der Verordnung 1299/2013,
 - d) Woiwodschaftsamt der Woiwodschaft Lubuskie, als Prüfer gemäß Art. 23 der Verordnung 1299/2013,
 - e) Sächsisches Staatsministerium der Finanzen als Vertreter der Prüfergruppe,
 - f) Sächsische Aufbaubank – Förderbank, als Kontrollinstanz gemäß Art. 23 der Verordnung 1299/2013,
 - g) die Europäische Kommission.
4. Der/die Beobachter/in ist berechtigt, das Wort zu ergreifen sowie seine/ihre Meinung zu jedem Sitzungsgegenstand zu äußern. Der/die Beobachter/in nimmt an den BA-Sitzungen teil, ist aber nicht stimmberechtigt.
 5. In begründeten Fällen können die Verwaltungsbehörde und die Nationale Behörde als Beobachter/in im Begleitausschuss auch Vertreter/innen anderer als im Abs. 3 genannten Institutionen einladen, einschließlich anderer als im Absatz 3 genannten, für die Kontrolle der Programmumsetzung zuständigen Prüforgane.
 6. An den BA-Sitzungen nehmen immer die Mitarbeiter/innen des Gemeinsamen Sekretariats teil.
 7. Die in Abs. 2 und 3 genannten Institutionen, die ihre Mitglieder in den Begleitausschuss entsenden, sind verpflichtet, der Verwaltungsbehörde, der Nationalen Behörde (je nach Delegationszugehörigkeit) sowie dem Gemeinsamen Sekretariat, je einen/eine Vertreter/in und je einen/eine Stellvertreter/in namentlich zu benennen. Änderungen sind unverzüglich der Verwaltungsbehörde, der Nationalen Behörde sowie dem Gemeinsamen Sekretariat per E-Mail mitzuteilen.
 8. Institutionen nach Abs. 2 und 3 können andere, als in Abs. 7 genannte Vertreter ad hoc ernennen. Bei der Stellvertretung ist das Stimmrecht in Schriftform auf einen berechtigten Vertreter der entsendenden Behörde zu übertragen (ad hoc Stellvertreter). Die ad hoc Stellvertretung ist beim Gemeinsamen Sekretariat spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung des Begleitausschusses per E-Mail zu melden.
 9. Die in Abs. 2 Buchst. a) Nr. (i)-(iv) und Buchst. b) Nr. (i)-(iv) genannten Institutionen können zur Sitzung des Begleitausschusses maximal jeweils zwei Vertreter entsenden. Dieser Grundsatz findet für die Vertreter der Mitgliedstaaten nach Abs. 2 Buchst. a) Nr. (i) und Buchst. b) Nr. (i) keine Anwendung. Diese haben das Recht, mehrere Vertreter zu entsenden, soweit dies erforderlich ist. In jedem Fall ist ausschließlich der/die Hauptvertreter/in stimmberechtigt. Sonstige Vertreter/in haben Beobachterstatus.
 10. Die in Abs. 2 Buchst. a) Nr. (v)-(vi) und Buchst. b) Nr. (v)-(vi) sowie in Abs. 3, genannten Institutionen können zur Sitzung des Begleitausschusses maximal jeweils einen Vertreter entsenden.
 11. Bei Bedarf, können im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde und/oder der Nationalen Behörde auf Antrag der Mitglieder des Begleitausschusses auch Experten mit beratender Stimme zur Wahrnehmung der Aufgaben des Begleitausschusses ernannt werden. Der Bedarf Experten zu ernennen ist dem Gemeinsamen Sekretariat spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung des Begleitausschusses anzuzeigen. 4

12. Jedes Mitglied des Begleitausschusses, sein Stellvertreter sowie alle weiteren Teilnehmer der Sitzung sind verpflichtet, die Unparteilichkeits- und Verschwiegenheitserklärung (Anlage Nr. 1) zu unterzeichnen. Die genannten Erklärungen werden durch das Gemeinsame Sekretariat aufbewahrt.

Artikel 3

Vorsitz im Begleitausschuss

Die Sitzungen des Begleitausschusses werden nach dem Rotationsprinzip, gemeinsam durch die Vertreter der Mitgliedsstaaten der Republik Polen und des Freistaates Sachsen geführt. Nach dem Rotationsprinzip wechselt der Vorsitz jährlich. Im Jahr 2015 führt die Republik Polen den Vorsitz im Begleitausschuss.

Jahr	Mitgliedstaat
2015	Republik Polen
2016	Freistaat Sachsen
2017	Republik Polen
2018	Freistaat Sachsen
2019	Republik Polen
2020	Freistaat Sachsen
2021	Republik Polen
2022	Freistaat Sachsen
2023	Republik Polen

Artikel 4

Arbeitsweise

1. Der Begleitausschuss tagt mindestens einmal jährlich. Die Häufigkeit der Sitzungen wird entsprechend an die Bedürfnisse und an den Umsetzungsstand des Programms angepasst. Die Sitzungen finden zu den von der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde vereinbarten Terminen und in den Orten statt.
2. Die Sitzungen des Begleitausschusses finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die mit der Teilnahme an den BA-Arbeiten zusammenhängenden Informationen werden ausschließlich für dienstliche Zwecke verwendet.
3. Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, die Entscheidungen des Begleitausschusses den Begünstigten und den Mitgliedern des Ausschusses bekannt zu machen. Diese Aufgabe wird in ihrem Namen vom Gemeinsamen Sekretariat wahrgenommen.
4. Der Begleitausschuss kann die Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen.

5

5. Der Begleitausschuss entscheidet durch Beschluss.

Artikel 5

Sitzungen des Begleitausschusses

1. Das Gemeinsame Sekretariat koordiniert den gesamten Prozess der Vorbereitung der Sitzungen des Begleitausschusses sowie die Vorbereitung von Unterlagen nach der Sitzung.
2. Die Dokumente werden per E-Mail übermittelt und auf der Internetseite des Gemeinsamen Sekretariats mit passwortgesichertem Zugang für berechtigte Mitglieder veröffentlicht.
3. Vorbereitung der Sitzung:
 - a) Das Gemeinsame Sekretariat lädt zu Sitzungen des Begleitausschusses spätestens 20 Arbeitstage vor dem Termin der Sitzung ein.
 - b) Die Tagesordnung und Unterlagen für die Sitzung werden spätestens 15 Arbeitstage vor dem Termin der Sitzung zur Verfügung gestellt.
 - c) In begründeten Fällen kann, mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde, die Zustellung der Unterlagen in einer kürzeren Frist erfolgen.
4. Durchführung der Sitzung:
 - a) Das Gemeinsame Sekretariat präsentiert und erläutert den Mitgliedern des Begleitausschusses den Gegenstand der Entscheidung.
 - b) Der Vorsitzende des Begleitausschusses leitet die Diskussion und die Abstimmung über den Gegenstand der Entscheidung.
5. Erstellung von Unterlagen nach der Sitzung:
 - a) Eine Zusammenstellung der durch den Begleitausschuss zur Förderung empfohlenen und nicht empfohlenen Projekte wird auf der Programmwebsite durch das Gemeinsame Sekretariat am folgenden Arbeitstag nach der Sitzung des Begleitausschusses veröffentlicht.
 - b) Grundsätzlich wird während der Sitzung des Begleitausschusses ein Ergebnisprotokoll (mit Beschlüssen des Begleitausschusses) in polnischer und deutscher Sprache erstellt. Das Protokoll wird nach Abstimmung zwischen der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde durch das Gemeinsame Sekretariat an die Mitglieder des Begleitausschusses übermittelt und auf der Programmwebsite veröffentlicht.
 - c) Anmerkungen einzelner Mitglieder des Begleitausschusses werden auf ausdrücklichen Wunsch in das Protokoll aufgenommen. In diesen Fällen wird das Protokoll nach Abstimmung zwischen der Verwaltungsbehörde und der Nationalen Behörde durch das Gemeinsame Sekretariat an den/die jeweiligen Mitglieder des Begleitausschusses zur Konsultation übermittelt. Die Konsultationsfrist beträgt maximal 15 Arbeitstage. Die endgültige Fassung des Protokolls in polnischer und deutscher Sprache wird anschließend den Mitgliedern des Begleitausschusses übermittelt und auf der Programmwebsite veröffentlicht.

6. Es besteht die Möglichkeit, die Sitzung des Begleitausschusses zu einem durch die Verwaltungsbehörde und die Nationale Behörde ad hoc vereinbarten Termin einzuberufen. In einem solchen Fall können die Fristen nach Abs. 3 verkürzt werden (in begründeten Fällen), allerdings dürfen sie nicht kürzer als 10 Arbeitstage sein.
7. Die Sitzungen des Begleitausschusses werden in beiden Sprachen auf Tonband aufgenommen. In begründeten Fällen kann jedes Mitglied des Begleitausschusses die Aufzeichnungen anhören.

Artikel 6

Beschlussfassung

1. Am Beschlussfassungsprozess nehmen die Mitglieder der polnischen Delegation nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) teil. Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn zusammen mit dem Vorsitzenden der polnischen Delegation mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
2. Im Beschlussfassungsprozess nehmen die Mitglieder der sächsischen Delegation nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. b) teil. Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn zusammen mit dem Vorsitzenden der sächsischen Delegation mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlüsse werden von den in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit im Rahmen der sächsischen und polnischen Delegation gefasst. Die Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer nationalen Delegation wird die endgültige Entscheidung von ihrem Vorsitzenden getroffen. Bei einer vollen Stimmenthaltung im Rahmen einer Delegation wird die Entscheidung vom Vorsitzenden der nationalen Delegation getroffen.
4. In der Entscheidungsfindung wird den Stellungnahmen der Mitglieder mit Beobachterstatus nach Art. 2 Abs. 3. entsprechend Rechnung getragen.
5. Zur Abstimmung über den Entscheidungsgegenstand erhalten die nationalen Delegationen jeweils eine Stimme. Als Ergebnis der Abstimmung wird der Gegenstand der Entscheidung einvernehmlich angenommen oder abgelehnt. Im Falle der negativen Entscheidung durch eine der nationalen Delegationen gilt der Beschluss als abgelehnt.
6. Ist der Beschlussgegenstand anders als die Projektauswahl und die Projektänderung, ist es zulässig, dass Entscheidungen nach dem Konsensprinzip durch alle Mitglieder des Begleitausschusses getroffen werden. Die Entscheidung über die Anwendung des Konsensprinzips wird jeweils durch den Vorsitzenden des Begleitausschusses getroffen. Wird kein Konsens erreicht, kann der Begleitausschuss gemäß der in den Abs. 1-5 dargestellten Weise entscheiden.
7. Die Grundsätze für die Entscheidungen des Begleitausschusses im Umlaufverfahren sind im Art. 9 festgelegt.

Artikel 7

Projektauswahl

1. Dem Begleitausschuss werden nach den Bestimmungen im Art. 5 als Grundlage für die Entscheidung über die Projektauswahl Unterlagen vorgelegt. Zu diesen Unterlagen gehören insbesondere:

7

GESCHÄFTSORDNUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2014-2020

- a) Verzeichnis der Projekte, das nach Bewertungs- und Auswahlkriterien sowie entsprechend den Bewertungsergebnissen, erstellt wurde (Rankingliste),
 - b) Bewertungsvorlage des Projektes (Beschlussvorlage für den Begleitausschuss) gemäß dem in Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Begleitausschusses bestimmten Muster, u. a. mit verkürzter Zusammenfassung des Projektinhaltes und den Bewertungsergebnissen, einschließlich eventueller Auflagen und Empfehlungen,
 - c) Projektanträge (sie befinden sich in einem passwortgeschützten Bereich der Internetseite des Gemeinsamen Sekretariats mit Zugang für Berechtigte),
 - d) Übersicht zum Stand der Programmumsetzung,
 - e) sonstige Unterlagen auf Antrag der Mitglieder des Begleitausschusses.
2. Der Begleitausschuss entscheidet über die Auswahl der Projekte zur Förderung oder über ihre Ablehnung im Einklang mit den in Art. 4 dargelegten Grundsätzen.
 3. Auf der Sitzung des Begleitausschusses stellt das Gemeinsame Sekretariat detailliert die Projekte dar, die positiv oder positiv mit Auflagen bewertet wurden. Projekte mit negativer Bewertung werden nur auf begründeten Antrag eines Mitglieds des Begleitausschusses zur Diskussion gestellt, soweit dieser Antrag spätestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung des Begleitausschusses beim Gemeinsamen Sekretariat eingereicht wird.
 4. Der Begleitausschuss lehnt die negativ bewerteten Projekte ab.
 5. Tritt ein Interessenskonflikt bei einem stimmberechtigten Mitglied einem jeweiligen Projekt gegenüber auf, nimmt er/sie an der Diskussion über das Projekt nicht teil. Betrifft dieser Interessenskonflikt bei einem Projekt den Vorsitzenden der nationalen Delegation, wird die Funktion bei der Abstimmung über das Projekt von einem/einer Vertreter/in der Verwaltungsbehörde (für die polnische Delegation) oder der Nationalen Behörde (für die sächsische Delegation) wahrgenommen.
 6. Projekte, die positiv oder positiv mit Auflagen bewertet wurden, werden dem Begleitausschuss zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt.
 - a) Der Begleitausschuss ist entsprechend den Bestimmungen des Programmhandbuchs (Kapitel IV.1.8.5) verpflichtet, eine detaillierte Begründung (die auf überprüfbaren Daten basiert) seiner Entscheidung vorzulegen, soweit:
 - (i) Projekte mit einem positiven Bewertungsergebnis abgelehnt werden,
 - (ii) andere als die in der Bewertungsvorlage genannten Auflagen und/oder Empfehlungen formuliert wurden,
 - (iii) die in der Bewertungsvorlage formulierten Auflagen und/oder Empfehlungen abgelehnt wurden.
 - b) Der Begleitausschuss ist entsprechend den Bestimmungen des Programmhandbuchs (Kapitel IV.1.8.5) verpflichtet, eine Begründung seiner Entscheidung vorzulegen, soweit er Projekte ablehnt, die positiv mit Auflagen bewertet wurden.

GESCHÄFTSORDNUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2014-2020

- c) Die Entscheidungen des Begleitausschusses werden unter Angabe der Begründungen an die Antragsteller übermittelt.
7. Die in der Entscheidung des Begleitausschusses formulierten Auflagen sind vom Antragsteller spätestens 5 Monate nach Erhalt der positiven Entscheidung des Begleitausschusses zu erfüllen. Die Erfüllung der Auflagen wird durch das Gemeinsame Sekretariat geprüft.
8. Sollten die in der Entscheidung des Begleitausschusses genannten Auflagen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden, wird das Projekt zwangsläufig vom Begleitausschuss als abgelehnt anerkannt. Darüber, ob der Antragsteller die Auflagen nicht erfüllt hat, setzt das Gemeinsame Sekretariat den Begleitausschuss jeweils in Kenntnis.

Artikel 8

Beschwerdeausschuss

1. Auf unbestimmte Zeit wird vom Begleitausschuss ein Beschwerdeausschuss mit der Aufgabe eingerichtet, die Beschwerden hinsichtlich der Projektauswahl oder Projektbewertung zu prüfen.
2. Der Beschwerdeausschuss handelt gemäß dem Beschwerdeverfahren, das im Anhang 2 zu dieser Geschäftsordnung beschrieben wurde.

Artikel 9

Umlaufverfahren

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Begleitausschusses hat das Recht, einen Antrag auf die Einleitung des Umlaufverfahrens zu stellen. Der Antrag ist mit Begründung in elektronischer Form an die Verwaltungsbehörde zu stellen. Über die Einleitung des Umlaufverfahrens entscheidet die Verwaltungsbehörde (die Nationale Behörde wird in Kenntnis gesetzt). Für die Durchführung des Umlaufverfahrens ist das Gemeinsame Sekretariat zuständig.
 2. Das Gemeinsame Sekretariat stellt den Mitgliedern des Begleitausschusses entsprechende Unterlagen zur Verfügung, die zur Entscheidung im Umlaufverfahren gemäß Art. 5 erforderlich sind.
 3. Innerhalb von maximal 15 Arbeitstagen ab Erhalt der zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen, informieren die Mitglieder des Begleitausschusses das Gemeinsame Sekretariat in elektronischer Form über ihre Ja-Stimme, Nein-Stimme oder über die Stimmenthaltung.
 4. In begründeten Fällen ist es mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde möglich, die Frist zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren auf mindestens bis 10 Kalendertage ab Erhalt der zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen zu verkürzen.
 5. Jedes Mitglied des Begleitausschusses bzw. der berechtigte Vertreter übersendet seine Stimme in eigener Zuständigkeit. Bei Ablehnung oder Stimmenthaltung legt das Mitglied des Begleitausschusses eine eingehende Begründung für seine Entscheidung vor.
- a) Sollten in Bezug auf die übersandte Stimme Zweifel bestehen oder ist sie nicht eindeutig formuliert, so hat das Gemeinsame Sekretariat mit dem jeweiligen Mitglied des Begleitausschusses alle problematischen Fragen innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Beendigung des Umlaufverfahrens zu klären.

GESCHÄFTSORDNUNG DES BEGLEITAUSSCHUSSES KOOPERATIONSPROGRAMM INTERREG POLEN – SACHSEN 2014-2020

- b) Die Entscheidungen werden gemäß dem einfachen Mehrheitsprinzip getroffen, ohne Quorum und ohne Delegationsprinzip. Nach der festgelegten Frist eingegangene Stimmen werden als ungültig gewertet. Nicht eingegangene Stimmen werden als Zustimmung für den jeweiligen Beschluss gewertet. Bei Stimmgleichheit sowie bei einer vollen Stimmhaltung wird die endgültige Entscheidung von dem Vorsitzenden der nationalen Delegationen einvernehmlich getroffen.
6. Ist der Beschlussgegenstand der Verwaltungsbehörde von wesentlicher Bedeutung für die Programmumsetzung, kann die Verwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Nationalen Behörde bestimmen, dass über diese Beschlussvorlage in der nächsten Sitzung des Begleitausschusses entschieden wird. Ein Begleitausschussmitglied kann einen diesbezüglichen Antrag mit Begründung in elektronischer Form über das Gemeinsame Sekretariat an die Verwaltungsbehörde stellen.
7. Innerhalb von fünf Arbeitstagen wird das Gemeinsame Sekretariat den Mitgliedern des Begleitausschusses die Information über das Ergebnis der Abstimmung auf elektronischem Wege übermitteln und auf der Programmwebsite veröffentlichen.

Artikel 10

Regelungen zur Sprache der Sitzungen

1. Um eine aktive Beteiligung aller Partner zu gewährleisten und Missverständnisse zu vermeiden, werden die Sitzungen des Begleitausschusses in polnischer und deutscher Sprache durchgeführt.
2. Einladungen, Unterlagen sowie andere Dokumente, werden dem Begleitausschuss in polnischer und deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.
3. Das Umlaufverfahren wird in polnischer und deutscher Sprache durchgeführt.
4. Ausgangsunterlagen sowie Ergebnisse der Sitzungen, davon auch die Beschlüsse, werden in polnischer und deutscher Sprache angefertigt.
5. Die für die Tätigkeit des Begleitausschusses erforderliche fachliche Übersetzung in die polnische und deutsche Sprache ist durch das Gemeinsame Sekretariat zu gewährleisten.

Artikel 11

Technische Hilfe

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses sowie zur Erstellung von Unterlagen nach Abschluss der Sitzung, einschließlich notwendiger Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen, werden die Mittel der Technischen Hilfe des Programms in Anspruch genommen.
2. Die Kosten der Teilnahme an den BA-Sitzungen und an den Sitzungen der Arbeitsgruppe, die von den im Art. 2 Abs. 2 Buchst. a) Nr. (v)-(vi) sowie Buchst. b) Nr. (v)-(vi) genannten BA-Mitgliedern (Übernachtungs- und Reisekosten) getragen werden, werden aus Mitteln der Technischen Hilfe durch das Gemeinsame Sekretariat finanziert.
3. Die Kosten der Teilnahme an den BA-Sitzungen und an den Sitzungen der Arbeitsgruppe der sonstigen BA-Mitglieder werden von der entsendenden Behörde getragen.

Artikel 12

Änderungen

Auf Antrag der Verwaltungsbehörde oder der Nationalen Behörde kann der Begleitausschuss die vorliegende Geschäftsordnung ändern. Dabei finden die Abstimmungsregeln nach Art. 6 Anwendung.

Artikel 13

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Begleitausschusses am 8. Juli 2015 angenommen und tritt somit in Kraft. Sie wird in polnischer und deutscher Sprache veröffentlicht.

Artikel 14

Schlussbestimmungen

Die Aufgaben des Begleitausschusses enden mit Genehmigung des Abschlussberichtes durch die Europäische Kommission.

Anlagen

1. Unparteilichkeitserklärung
2. Beschwerdeverfahren
3. Beschlussvorlage für den Begleitausschuss